

Schweden 1631 und die Folgen des Dreißigjährigen Krieges sorgten für das allmähliche Ende der Prozeßstätigkeit, für die der Verfasser vier Wellen und eine besondere Intensität in Dieburg, Aschaffenburg und Miltenberg ausmachen kann. Aufschlußreich sind die Beobachtungen zu „Genese, Umfeld und Ablauf“ der Prozesse (Teil B), die gelegentlich, freilich sehr selten, auch mit der Freilassung von der Hexerei bezichtigten Personen – überwiegend Frauen, einige Männer – enden konnten. Rechtliche Grundlage (Teil C) war die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., die ausführende Instanz der kurfürstliche Hofrat, d.h. die Mainzer Weltlichen Räte, die die Verfahren gegen die als Offizialdelikt geltende Hexerei überwiegend schriftlich führten. Die im positiven Sinne emotionslose und quellennahe Schilderung der Mechanismen, die zu Verhaftung, gültlichem und peinlichem Verhör sowie zu Geständnis und Hinrichtung führten, schafft nicht nur die notwendige Klarheit in einem oft interessengelenkt entfalteten Thema, sondern trägt auch dazu bei, daß manche stets weitergetragenen Gemeinplätze der Hexenliteratur, etwa im Blick auf aus den Quellen nicht zu erhebende Foltermethoden, als haltlos nachgewiesen werden können. Hervorzuheben ist das vom Verfasser an späterer Stelle – gegen ältere protestantische Literatur – eigens thematisierte Fehlen eines Zusammenhangs von Hexenverfolgung und Konfessionsgegensätzen. Die Konfessionalisierung bzw. gebietsweisen Rekatholisierungen hätten bestenfalls ein „religiöses Reizklima“ für die Vorgänge geschaffen. Dies wird durch die Beobachtung gestützt, daß weder Obrigkeit noch Geistlichkeit als Auslöser für Hexenverfolgungen in Erscheinung traten. Für das Kurfürstentum Mainz jedenfalls ist eindeutig nachzuweisen, daß die Initiative von der Bevölkerung selbst ausging. Während des Prozesses geäußerte Denunziationen setzten dann weitere Maßnahmen,

sog. Prozeßkaskaden, in Gang. Um solche keineswegs willkürlich, sondern durchaus in rechtlichen Grenzen verlaufende Mechanismen verstehbar zu machen, wählt die Studie einen sozialgeschichtlichen und einen frömmigkeits- bzw. mentalitätsgeschichtlichen Zugang (Teile D und E). Auch hier werden aufschlußreiche, die Forschung weiterführende und Klischees korrigierende Ergebnisse präsentiert. Auf dem Hintergrund sozialer Konstellationen in einer Zeit wirtschaftlicher Verschlechterung kann Pohl plausibel machen, daß es nicht etwa um die Ausrottung der „weisen Frauen“ gegangen sei, die mit ihrem Wissen und Können keineswegs eine Monopolstellung eingenommen hätten, sondern daß vielmehr soziale Unterschichten, zu denen freilich u.a. auch die Hebammen gehörten, betroffen waren. Auf diesem Hintergrund wird außerdem die These, daß die nach den Hexenverbrennungen vorgenommenen – im übrigen rechtlich geregelten – Güterkonfiskationen entscheidenden Anstoß zu Verfolgungen gegeben hätten, ad absurdum geführt. Es gelingt der Untersuchung, aus einem Vergleich der Verhörprotokolle anschaulich vor Augen zu führen, daß die Hexenangst mit einem ausgeprägten, in allen Schichten und Gruppen verbreiteten und zum Teil stereotypisierten Teufelsglauben einherging, der in Kombination mit der Erfahrung einer dem Menschen bedrohlich gegenüberstehenden Natur – z.B. in der Häufung nicht zu erklärender Katastrophen und persönlichen Unheils, wie hoher Kindersterblichkeit, Unwetter, Mißernten etc. – explosives Potential entwickelte. – Die Untersuchung überzeugt durch ihre umsichtige Auswertung der Archivalien und gedruckten Quellen sowie durch ihre geradlinige Argumentation. Die zählreiche Darstellungsweise wird durch zahlreiche interessante Fallbeispiele illustriert.

Mainz

Irene Dingel

Neuzeit

Flegel, Christoph: Die lutherische Kirche in der Kurpfalz von 1648 bis 1716 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 175), Mainz (Philipp von Zabern) 1999, X, 568 S., geb., ISBN 3-8053-2531-2.

Rechtliche Grundlage des lutherischen Kirchenwesens in der Kurpfalz bis zum

Ende des Alten Reiches war der Osnabrücker Frieden von 1648 (IPO IV 19), in dem den Pfälzer Anhängern der Augsburgischen Konfession, und namentlich der Gemeinde in Oppenheim, der Besitzstand des Normaljahrs 1624 garantiert und außerdem das Recht gewährt wurde, öffentlich in den Kirchen oder privat mit eigenen oder benachbarten Pfarrern den Got-

tesdienst zu feiern. Der Westfälische Frieden sanktionierte damit eine Entwicklung aus der Zeit der schwedischen Besetzung der Pfalz, als den Lutheranern in Oppenheim, Kreuznach und Heidelberg die freie Religionsausübung gestattet worden war. Damit war nach 1648 grundsätzlich zwar der Weg zur Neuetablierung des Luthertums und zur Ausbreitung lutherischer Gemeinden in der Kurpfalz geebnet, in der Praxis trafen entsprechende Versuche aber auf den Widerstand der reformierten Mehrheitskirche, die ihren Vorkriegsstatus verteidigte.

Dieser Problematik widmet sich die Mainzer Dissertation von Christoph Flegel (= F.), die es sich zum Ziel setzt, die Geschichte der lutherischen Kirche und der lutherischen Gemeinden in der Kurpfalz vom Westfälischen Frieden bis zum Ende der Regierungszeit des Kurfürsten Johann Wilhelm „vor dem Hintergrund der politischen und konfessionellen Ereignisse nachzuzeichnen“ (5). Während das Jahr 1648 als Ausgangspunkt der Untersuchung evident erscheint, vermißt man eine Begründung für die Grenze 1716, denn für die Entwicklung des Pfälzer Luthertums bedeutete das Todesjahr Johann Wilhelms keinen Einschnitt; die Arbeit bricht 1716 eher ab, als daß sie zu einem Ziel geführt worden wäre. Behandelt werden die Regierungszeiten der Kurfürsten Karl Ludwig (1648–1680), Karl II. (1680–1685), Philipp Wilhelm (1685–1690) und Johann Wilhelm (1690–1716). Der Wechsel vom reformierten Pfalz-Simmern zum katholischen Pfalz-Neuburg 1685, die Errichtung eines lutherischen Konsistoriums 1698/99 und die Religionsdeklaration von 1705 waren aus lutherischer Sicht die wichtigsten konfessionspolitischen Zäsuren (vgl. 3ff.).

Als Minderheit in einem überwiegend reformierten Territorium waren die Lutheraner auf die Gunst der Landesherren in besonderer Weise angewiesen. Die tolerante, zeitweise auf eine Union abzielende Konfessionspolitik Karl Ludwigs ermöglichte die Ausbildung und Verfestigung lutherischer Gemeinden, die jedoch dem reformierten Kirchenrat unterstellt blieben. Dieser stemmte sich gegen die den Lutheranern entgegenkommende Politik des Kurfürsten. Die jahrelangen Auseinandersetzungen in Heidelberg, die erst 1661 mit der Errichtung der lutherischen Providenzkirche ein Ende fanden, können als exemplarisch gelten für die innerprotestantischen Konflikte, die nach dem Dreißigjährigen Krieg an vielen Orten ausgetragen wurden (vgl. 53ff.). Die Er-

schließung eines umfangreichen archivalischen Materials zur Geschichte einzelner, auch kleiner und kleinster lutherischer Gemeinden macht die Untersuchung F.s zu einer Fundgrube für künftige ortsgeschichtliche Arbeiten. Die alles in allem günstige Entwicklung unter Karl Ludwig setzte sich unter Karl II. nicht fort, denn er kehrte zurück zur „alten, streng konfessionell ausgerichteten reformierten Konfessionspolitik“ (125). Für die Pfälzer Lutheraner bedeutete es deshalb eher eine Erleichterung, als 1685 die katholische Linie Pfalz-Neuburg die Regierung in der Kurpfalz antrat.

Von dem Bemühen der katholischen Landesherren Philipp Wilhelm und Johann Wilhelm, die Vorherrschaft der reformierten Kirche zugunsten des Katholizismus zu brechen, profitierten die Lutheraner insgesamt mehr, als ihnen die Rekatolisierungspolitik schadete. Unter Philipp Wilhelm konnten eine Reihe lutherischer Gemeinden neu gegründet werden (vgl. 153f.), und auch die ersten Regierungsjahre Johann Wilhelms standen im Zeichen einer „gemäßigten, am väterlichen Vorbild orientierten Konfessionspolitik“ (161). Der religionspolitische Kurswechsel des Kurfürsten in der Mitte der 1690er Jahre richtete sich in erster Linie gegen die Reformierten. Die Maßnahmen kulminierten im Simultanerlaß von Oktober 1698 und in der Errichtung einer Administrationskommission im Juni 1699, die die reformierte Güterverwaltung aufhob – der „folgenreichste Eingriff in das reformierte Kirchenwesen“ (219). Die Lutheraner profitierten nicht nur finanziell, indem sie an den Erträgen der Kirchengüter beteiligt wurden, sondern vor allem durch die Errichtung eines lutherischen Konsistoriums, mit dem die administrative Abhängigkeit vom reformierten Kirchenrat beendet wurde. Daß vom Simultanerlaß nicht nur 200 reformierte, sondern auch 40 lutherische Kirchen betroffen waren (vgl. 218), nahm man dafür in Kauf.

Die einseitige Begünstigung der Lutheraner durch den Kurfürsten und sein „Verfahren des gegenseitigen Ausspiels“ der Evangelischen (234) verschärfte in der Folge die Konflikte zwischen pfälzischen Lutheranern und Reformierten, die sich in Streitschriften erbittert bekämpften. Durch die Religionsdeklaration Johann Wilhelms von 1705, motiviert im wesentlichen durch die Hoffnung auf die Wiedergewinnung der Oberpfalz und der alten pfälzischen Kurwürde sowie den Druck Preußens, wurden die Konflikte

keineswegs beigelegt. Die Religionsdeklaration, die das Zusammenleben der Konfessionen in der Kurpfalz während des gesamten 18. Jh.s regelte (vgl. 298), war zugleich Ausgangspunkt neuer Konflikte, denn die Aufhebung des Simultaneums und der Verlust des Anteils am Gesamtkirchengut „stellten das Fortbestehen der lutherischen Kirche in Frage“ (308). Alle Bemühungen der lutherischen Seite, sich eine Beteiligung an den von der Administrationskommission verwalteten Kirchengütern zu erkämpfen, blieben erfolglos. Die lutherischen Gemeinden, die entgegen den Bemühungen des Konsistoriums einen großen Teil ihrer Selbständigkeit bewahrten, blieben deshalb auf Unterstützung aus lutherischen Territorien des Reiches angewiesen. Trotzdem wuchs die Zahl der Pfarstellen von 24 im Jahr 1697 auf fast das Doppelte im Jahr 1716 (vgl. 435).

F.s Arbeit behandelt die skizzierten Entwicklungen in großer Ausführlichkeit und in gemächlichem Tempo, aber durchweg auf archivalischer Grundlage. Der Vf. bettet sein Thema ein in den Kontext der gesamten kurpfälzischen Konfessionspolitik, gelegentlich auch der Reichspolitik. Dies wäre nicht zu kritisieren, wenn sich die Kontextpassagen nicht immer wieder in einem Maße verselbständigten, daß der eigentliche Untersuchungsgegenstand aus dem Blick zu geraten scheint. Dem Vf. geht es in erster Linie um die möglichst vollständige Ausbreitung seiner riesigen Materialgrundlage, doch auf eine leitende Fragestellung, die über das „Nachzeichnen“ der Entwicklung hinausginge, und auf die Problematisierung der Befunde wird weitgehend verzichtet. Die Detailverliebtheit treibt gelegentlich seltsame Blüten: Ganze Seiten bestehen nur aus Fußnoten (306, 326, 429ff.), Streitschriften werden in kaum zu rechtfertigender Ausführlichkeit referiert (235ff., 315ff., 328ff.), allein auf die bei der Einweihung der Mannheimer Dreifaltigkeitskirche 1709 gehaltene Festpredigt werden drei Seiten verwendet (446ff.). Eine stärkere Systematisierung und vor allem erhebliche Kürzungen hätten der Untersuchung nicht geschadet. So steht zu befürchten, daß F.s quellengesättigtes, an vielen Stellen Neuland erschließendes Werk über die Geschichte des kurpfälzischen Luthertums und der lutherischen Gemeinden nach dem Dreißigjährigen Krieg zwar über das Register und für Einzelheiten, kaum aber in vollem Umfang rezipiert werden wird.

Heidelberg

Armin Kohnle

Schwarz Lausten, Martin: De fromme og jøderne. Holdninger til jødedom og jøder i Danmark i pietismens tid (1700–1760), Kopenhagen (Akademisk Forlag A / S) 2000, 667 S., kt., ISBN 87-500-3029-9.

Der Kopenhagener Kirchengeschichtler Martin Schwarz Lausten hat nach der Herausgabe der Abhandlung „Kirche und Synagoge“ (Kirke og Synagoge, 1992), die das Verhältnis zu den Juden in Dänemark vom Mittelalter bis zur lutherischen Orthodoxie schildert, nun einen weiteren Band vorgelegt, der der Problematik in den Jahren 1700 bis 1760 gewidmet ist. Es war dies die Periode, in der das kirchliche und öffentliche Leben Dänemarks durch den Pietismus in Form einer staatlich gelenkten Bewegung beherrscht wurde. Ein dritter Teil des Werkes wird das Verhältnis von Judentum und Kirche bis zum Jahr der bürgerlichen Gleichstellung der Juden in Dänemark (1814) darstellen. Die kirchengeschichtlichen Ausführungen, die wegen der gründlichen Analyse bisher unbeachteter Quellen hervorzuheben sind, werden dann als Standardwerk zur Problematik von Juden und Kirche in Dänemark vom Mittelalter bis zur Neuzeit anzusehen sein.

Nach Angabe des Verf.s (14) befasst sich die Darstellung ausschließlich mit den Verhältnissen im Königreich. Die Entwicklungen in anderen Gebieten des Gesamtstaates blieben unberücksichtigt. Die Darstellung der Missionsreisen zu den Juden Dänemarks durch Emissäre des 1728 von Johann Heinrich Callenberg in Halle gegründeten und geleiteten Institutum Judaicum et Muhamedicum, die in der ersten Hälfte des 18. Jh.s durchgeführt wurden, geben dennoch wertvolle Aufschlüsse über die Haltung zur Judenmission in Nordschleswig, wo Johann Hermann Schrader, Hans Adolf Brorson und weitere herausragende Vertreter des Pietismus in der Stadt Tondern wirkten. Tondern und weitere Gemeinden im nördlichen Teil des Herzogtums Schleswig spielten im beschriebenen Zeitraum die entscheidende Rolle als Umschlagsplatz deutschen pietistischen Gedanken- und Glaubensguts. Die Fülle des von Schwarz Lausten aufgefundenen und bearbeiteten Materials macht die Absicht, sich auf die Verhältnisse im Königreich zu begrenzen, jedoch vollauf verständlich.

Die Darstellung wird durch eine gründliche Einführung in den theologischen, kulturellen und politischen Kontext des Themas: Die Judenmission und die Verhältnisse der zum Christentum konver-